5. Ankauf des Hauses No. 1 an der Bonspforte für den Staat.

Die Bürgerschaft erklärt sich in Berücksichtigung der angeführten Verhältnisse mit dem geschehenen Ankaufe einverstanden und ertheilt zu der Auszahlung des Kaufpreises von 2100 Thlrn. und der Kosten aus der Generalcasse, sowie zur Ueberweisung des angekauften Grundstückes an die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ihre Zustimmung.

6. Armeninstitut.

Die Bürgerschaft findet bei dem mitgetheilten Ergebnisse der diesjährigen Einzeichnungen auch ihrerseits kein Bedenken sich mit der Fortdauer des Armeninstituts für das Jahr 1859 einverstanden zu erklären, wobei sie sich zugleich dem vom Senate an die Diaconen ausgesprochenen Dank anschließt.

7. Honorar des Consulenten der Gewerbekammer.

Unter den angeführten Umständen bewilligt die Bürgerschaft ihrerseits das bisherige Honorar des Consulenten auch für die nächsten drei Jahre.

8. Revision der gesetzlichen, den Zinsfuß und Zinslauf betreffenden Bestimmungen.

Die Bürgerschaft genehmigt den beantragten Gesetzentwurf, ersucht aber die Deputation für Revision der Erbe- und Handfestenordnung den §. 2 dieses Gesetzes in den Entwurf der neuen Erbe- und Handfestenordnung aufzunehmen; wie sie denn auch

9. Aufnahme der Bremischen Eisenbahnbeamten in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte

mit den von der Deputation zur Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte in dem Berichte vom 7. d. M. gemachten Vorschlägen in allen Stücken sich einverstanden erklärt.

10. Ergänzungen.

An Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn J. C. Rabba hat die Bürgerschaft als Mitglieder

1) der Straßenbepflasterungsputation
den Herrn J. D. Helmken,
2) der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter
den Herrn J. L. Schrage

wieder erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. December 1858.

Gassenreinigung.

Dem Senate ist auf Veranlassung des von der Bürgerschaft bei der Budgetberathung geäußerten Wunsches daß, wenn auch nur versuchsweise in einzelnen Stadttheilen, das Kehren der städtischen Straßen durch Pächter besorgt werden möchte, von der Polizeidirection Auftragsgemäß das Folgende berichtet worden:

Die gegenwärtige Einrichtung, wonach den Bewohnern der Stadt das tägliche Zusammenfegen des Unraths vor ihren Häusern und Grundstücken obliegt, lasse aller-

dings Manches zu wünschen übrig. Trage daran nun auch nicht der Mangel an Eifer bei den Bewohnern allein die Schuld, indem verschiedene locale Zustände, namentlich die zu dem starken und stets zunehmenden Verkehr nicht in angemessenem Verhältnisse stehende ungenügende Breite vieler Straßen, der Mangel einer gehörigen Abdachung unseres Stadtplateaus und andere Ursachen dazu mitwirken, so müsse es doch das stete Augenmerk der betreffenden Bau- und Polizeibehörden sein, diesen Uebelständen entgegenzuwirken und abzuhelfen, namentlich auf die Einführung thunlicher Verbesserungen in der Einrichtung der Gassenreinigung fortwährend Bedacht zu nehmen. An sich sei es nun offenbar als eine wesentliche Verbesserung anzusehen und daher in vielen größeren Städten eingeführt, daß auch das Zusammenkehren des auf den Straßen sich sammelnden Unraths nicht den Anwohnern überlassen, sondern unmittelbarer obrigkeitlicher Anordnung entweder durch Insassen der Zucht-, Werk- und Arbeitshäuser, durch städtische Arme, zu schwerer Arbeit Unfähige, selbst durch Kinder oder durch bezahlte Arbeiter, sei es in Folge directer Anstellung oder mittelst Ueberlassung des Geschäfts an den Mindestfordernden vorgenommen werde. Da nun von Anwendung des ersten Mittels hier nicht füglich die Rede sein könne, so bleibe wenn den einzelnen Bürgern die Pflicht der Gassenreinigung abgenommen und von der städtischen Commüne übernommen werden solle, nur übrig, auch diesen Zweig der Gassenreinigung durch direct oder indirect aus der Staatscasse bezahlte Arbeiter vornehmen zu lassen. Der Behörde könne diese Art der Handhabung des Geschäfts nur erwünscht sein, da die Aufsicht dadurch erleichtert und zweifelsohne ein günstigeres Resultat werde erreicht werden. Ob sich aber die Einführung einer solchen Einrichtung in financieller Hinsicht empfehle, sei eine andere Frage. Wie groß der Aufwand der Staatscasse für die Besoldung der betreffenden Arbeiter sein möge, lasse sich schwer von vornherein bestimmen. Angenommen aber auch nur für jeden der 13 städtischen Bezirke die offenbar ungenügende Zahl von 10 Arbeitern mit 1 Vorarbeiter durchschnittlich, so würde bei einem Tagelohn der ersteren von 36 Grote, der letzteren von 48 Grote allein aus diesem Posten der Generalcasse eine jährliche Ausgabe von 27000 Thaler erwachsen. Dazu komme die Ausgabe für Aufsichtsbeamte, Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und endlich für die Wagen, welche wenn der Unrath nicht sofort wieder aus einandergefahren werden solle, denselben sofort aufladen also stetig im Gange erhalten werden müßten. Werde ferner dies Geschäft auf die Nacht verlegt, so könne es nicht gründlich beschafft werden und eine scharfe Controle nicht mit Erfolg geübt werden. Solle nun der Generalcasse eine solche neue ständige Ausgabe nicht aufgebürdet werden, so werde wohl dafür eine neue Abgabe, etwa ein Zuschlag zur Gassenreinigungssteuer zu erheben sein, welche namentlich in der Folge, wenn die früher getragene persönliche Last vergessen sei, zu großer Unzufriedenheit Anlaß geben dürfte. Die Polizeidirection besorge daher, daß aus diesen financiellen Gründen eine solche an sich zweckmäßige Einrichtung unausführbar erscheinen werde und könne auch von der Beschränkung derselben auf einzelne besonders exponirte Straßen sich Nichts versprechen, da die Vertheilung der Kosten auf deren Bewohner ein besonderes Gesetz erfordere, was jedoch mit dem beabsichtigten beschränkten Zwecke kaum in einem angemessenen Verhältnisse stehe. Eher könnte die Reinigung der Straßen für gemeinschaftliche Rechnung, wenn eine solche namentlich in frequenten Straßen allerdings zweckmäßige Einrichtung von den Bewohnern gewünscht werden sollte, füglich der freien Vereinbarung derselben zu überlassen sein und stehe Nichts im Wege, daß die betreffenden Behörden das Zustandekommen derselben thunlichst befördern und unterstützen.

Indeß wolle sich die Polizeidirection auf dies bloß negative Resultat ihrer Berichtserstattung nicht beschränken, halte vielmehr dafür, daß eine Verbesserung der Gassenreinigung in einzelnen verkehrreichen Straßen durchaus nothwendig sei, wenn das Publikum von der mit großen Opfern hergestellten Verbesserung der Fuß- und Fahrbahnen unserer Straßen wirklich auch bei ungünstigem Wetter den beabsichtigten Vortheil genießen solle. Es liege nämlich auf der Hand, daß stark frequentirte Straßen und Trottoirs wie namentlich die Wachtstraße, Sögestraße und andere mehr selbst bei dem besten Willen der Bewohner und der schärfsten Aufsicht der Behörde nur mit großer Mühe rein zu halten seien wenn nicht der namentlich bei ungünstigem Wetter dort im Laufe des Tages sich sammelnde Unrath nicht nur wiederholt zusammengekehrt, sondern auch unmittelbar aufgeladen und entfernt werde, weil sonst jede Bemühung vergeblich sei. Zu dem Ende möge es versuchsweise genügen, die Polizeidirection durch

eine Vermehrung des ihr angewiesenen desfalsigen Fonds um etwa 500 Thaler in den Stand zu setzen, daß sie, abgesehen von einiger billigen, den Anwohnern zu Hülfe kommenden Verwendung öffentlicher Arbeiter, in verstärkterem Maße als es bis jetzt geschehen durch außerordentliche Gassenreinigungswagen den auf solchen frequenten Straßen sich sammelnden Unrath auch im Laufe des Tages beseitigen lassen könne, ein Vorschlag, der um so mehr sich empfehle, als die Ausgabe für die städtische Gassenreinigung hieselbst ohnehin im Verhältniß zu anderen größeren Städten so knapp bemessen sei, daß eine Vermehrung derselben zu dem angeregten den Interessen des ganzen Publikums entsprechenden Zwecke sich wohl rechtfertigen lasse.

Der Senat hat keinen Anstand genommen, der Bürgerschaft die obige Ansicht der Polizeidirection mitzutheilen und giebt, indem er dieselbe im Wesentlichen theilt, nunmehr anheim, die von der genannten Behörde beantragte Erhöhung des fraglichen Fonds um 500 Thlr. im nächsten Polizei-Budget, für das Jahr 1859 versuchsweise, zu genehmigen.

2. Stadtbibliothek.

In Beziehung auf den bei Gelegenheit der Budgetsverhandlungen von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch (Seite 130 der Verhandlungen), ist der Senat nunmehr im Stande, der Bürgerschaft mittheilen zu können, daß eine Fortsetzung des im Jahre 1834 gedruckten Katalogs der Stadtbibliothek bei einer Auflage von 300 Exemplaren einen Kostenaufwand von 225 Thlrn. verursachen würde.

Obgleich der Senat sich einen erheblichen Nutzen von dem Druck dieser Fortsetzung des Katalogs nicht zu versprechen vermag, so wird er denselben doch, falls die Bürgerschaft es wiederholt wünschen sollte, veranstalten lassen und trägt er in diesem Falle auf Bewilligung der obigen Summe an.

3. Nachtwachewesen.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 6/17. October 1853 ist die gegenwärtig bestehende Einrichtung des Nachtwachewesens der Stadt Bremen auf die Dauer von 5 Jahren, vom 1. Januar 1854 angerechnet, unter Vorbehalt einer Revision während dieses Zeitraums, beliebt worden. Bis zum Ablauf der nämlichen Frist sind sodann die Gehaltsverhältnisse der Aufseher, Oberwächter und Wächter durch verfassungsmäßige Vereinbarung vom 19. Mai und 10. Juni 1856 geregelt worden. Der verabredete Revisionstermin würde mit dem gegenwärtigen Jahre ablaufen; da jedoch die neue Einrichtung des Nachtwachewesens während der letzten fünf Jahre im Allgemeinen sich als zweckmäßig bewährt und zu keinen Wünschen einer Abänderung Anlaß gegeben hat, so würde, falls nicht etwa die Bürgerschaft entgegengesetzte Ansichten in dieser Beziehung hegen sollte, ein genügender Grund zur Vornahme einer Revision nicht vorliegen, und beantragt daher der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm dahin einverstanden erklären, daß die unter dem 6/17. October 1853 beschlossene Einrichtung des stadtbremischen Nachtwachewesens, einschließlich der unter dem 19. Mai und 10. Juni 1856 vereinbarten Zusatzbestimmungen, auch nach Ablauf dieses Jahres bis auf Weiteres fortzudauern habe.

4. Verwendung der Zollgefälle von den unter Hannoverscher und Oldenburgischer Verwaltung dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen.

Zu seinen Commissarien für die Deputationsberathung wegen dieses Gegenstandes hat der Senat die Herren Senator Meier, Senator G. W. Albers, Senator Diedrich Albers und Senator Kottmeier ernannt.

5. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation

Indem der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. d. M. über die im nächsten Jahre vorzunehmenden Straßenbepflasterungsarbeiten beitritt, hat er die Deputation veranlaßt, über die verschiedenen von der Bürgerschaft angeregten Punkte weiter zu berichten.

6. Revision der den Zinsfuß und Zinslauf betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Auch der Senat ertheilt dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung und wird für Erlaß der erforderlichen Verordnung Sorge tragen. Damit daß demnächst der §. 2 des Entwurfs in die Erbe- und Handfestenordnung aufgenommen werde, ist auch er einverstanden.

7. Aufnahme der Bremischen Eisenbahnbeamten in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über diesen Gegenstand tritt der Senat bei.

8 Pensionirung von Beamten,

9. Canalisirung der Neustadt,

10. Canalisirung des Steinthorssteinwegs,

11. Pensionsgesuch des Füsiliers Johann Wilhelm Dietzmann,

12. Gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer.

In Betreff der sub 8 — 12 namhaft gemachten Gegenstände sind dem Senate die hieneben erfolgenden fünf Deputationsberichte zugegangen, über welche er die Erklärung der Bürgerschaft, unter Vorbehalt der seinigen, erwartet.

13. Nachbewilligungsantrag der Deputation für das Bauwesen.

Unter gleichem Vorbehalte theilt er der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung den beikommenden von der Finanzdeputation nicht beanstandeten Nachbewilligungsantrag der Deputation für das Bauwesen mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats vom 24. Decbr. 1858.

Bericht

der Deputation zur Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, die Pensionirung von Beamten betreffend.

In Folge erhaltenen Auftrags beehrt sich die Deputation sich in Nachstehendem gutachtlich darüber zu äußern, ob es sich empfehle, daß bei der Bemessung des Ruhegehaltes solcher Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Bremischen Staatsdienst auswärtige Aemter bekleidet haben, der diesseitigen Dienstzeit die Zeit, während welcher sie in einem anderen Staat im Amt gestanden, hinzugerechnet werde, soweit ihnen dieses der Senat zuzusichern für angemessen erachtet.

Bekanntlich richtet sich die relative Größe des Ruhegehalts, auf welches nach dem Pensionsgesetz vom 3. Juli 1855 ein ohne sein Verschulden zur ferneren Wahr-